

# Stellungnahme des Landesverbandes Kindertagespflege NRW zum KiBiz

Sprecherinnen: Antje Beierling [beierling@vamv-nrw.de](mailto:beierling@vamv-nrw.de)  
Bettina Konrath [konrath@familiäre-tagesbetreuung-ac.de](mailto:konrath@familiäre-tagesbetreuung-ac.de)

Grundsätzlich begrüßt der Landesverband Kindertagespflege die erstmalige landesweite inhaltliche sowie finanzielle Regelung für die Kindertagespflege.

In dem Gesetzesentwurf fehlen Aussagen

- zu Übergangsregelungen
- zu Zuschüssen für behinderte Kinder in Kindertagespflege
- zu Zuschüssen für Ausstattungen der Kindertagespflegestellen.

Nachfolgend werden wir zu einigen bedeutsamen Punkten, die die Kindertagespflege betreffen, Stellung beziehen.

§ 3 Ein Vorlauf von 6 Monaten ist für die Kindertagespflege sehr lang. Viele Kinder müssten bereits vor der Geburt dem Jugendamt gemeldet werden. Welche Konsequenzen hat es für Eltern, die das Jugendamt nicht frühzeitig in Kenntnis setzen?

§ 4 (1) Die Erlaubnis zur Förderung von 8 Kindern, bei maximal 5 gleichzeitig anwesenden, ist aus fachlicher Sicht nicht akzeptabel. Eine gegenseitige Vertretung ist nur in wenigen Fällen möglich, da die Tagesmütter / -väter entweder nicht ausreichend kindgerechte Räume zur Verfügung haben oder die Betreuungszeiten nicht so variabel sind, dass nur 5 Kinder anwesend sind. Zu 8 Kindern gehören auch mindestens 8 Erziehungsberechtigte, mit denen die Tagesmutter / der Tagesvater eine Erziehungspartnerschaft einzugehen hat und entsprechende Gespräche über den Stand der Bildungs- und Entwicklungsprozesse führen soll (siehe § 9). Da die Betreuungszeiten in der Kindertagespflege oftmals sehr umfangreich sind, stellt sich die Frage, wann die Tagesmütter / -väter bei der hohen Anzahl von Kindern noch die Zeit für Elterngespräche mit 8 Erziehungsberechtigten finden könnte. Hierfür wurden auch bisher keine zufriedenstellenden Finanzierungen in den Kommunen gefunden. In der Regel werden ausschließlich die notwendigen Betreuungszeiten der Kinder bezahlt. Wissenschaftliche Erkenntnisse weisen zudem immer wieder darauf hin, dass der Schlüssel Erwachsener - Kind U3 maximal 1: 3-4 betragen soll.

§ 4 (3) Das Profil der Kindertagespflege ist ihr familienähnlicher Charakter. Bei Durchführung der Kindertagespflege in angemieteten Räumen oder in Räumen der Kindertageseinrichtungen muss der familienähnliche Charakter erhalten bleiben, ansonsten ist die Abgrenzung zu Einrichtungsangeboten nicht gewährleistet.

§ 4 (4) Hier muss genau definiert werden, wem die Tagesmutter / der Tagesvater auskunftspflichtig ist und welchen Mitarbeiter/innen des Jugendamtes/ des beauftragten Trägers sie Zutritt zu ihrer Wohnung gewährleisten muss.

§ 9 (1) Welcher Umfang und welche Regelmäßigkeit ist hier gemeint? Dies ist auf jeden Fall bei der Finanzierung der Tagsmutter /des Tagesvaters zu berücksichtigen.

§ 10 (1) Im Sinne eines Frühwarnsystems sollte hier die Kindertagespflege einbezogen werden. Die Aufnahme in die Kindertagespflegestelle darf jedoch nicht davon abhängig gemacht werden.

§ 10 (4) Das gesetzlich geregelte Rauchverbot wird vom Landesverband sehr befürwortet.

§ 11 (1) Eine permanente Weiterqualifizierung der Tagespflegepersonen ist notwendig und wird begrüßt. Allerdings müssen dafür Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es den Tagesmüttern / Tagesvätern erlaubt, auch während ihrer Arbeitszeit an Fortbildungen teilzunehmen. Dafür müssen Finanzressourcen für die Anbieter (Fachberatungs- und Fachvermittlungsstellen) wie auch für die Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen, ebenso wie eine akzeptable und verlässliche Vertretung.

§ 16 (2) Hier ist darauf zu achten, dass die Familienzentren mit den vorhandenen Fachberatungs- und Fachvermittlungsstellen kooperieren

§ 17 (1) Soll jede Tagespflegestelle ein Bildungs-, Förderungs- und Erziehungskonzept erstellen? Dafür wären neue Ausbildungsmodulare nötig.  
Wie soll Absatz 5 in der Kindertagespflege umgesetzt werden? Eine zusätzliche Sprachförderung setzt zusätzliche Mittel voraus.

§ 17 (2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Über diese Kenntnisse verfügen auch sozialpädagogische Fachkräfte nicht, sie sollten daher auf jeden Fall an einer Qualifizierung über die Spezifika der Kindertagespflege verpflichtend teilnehmen.

§ 17 (3) Wie soll die Zusammenarbeit aussehen, Welche Aufgaben haben hier die Tagesmütter / Tagesväter zu übernehmen und wie wird das honoriert?

§ 18 (4) Hier fehlt die Bereitstellung eines Landeszuschusses für Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern (Kinderfrauen) Kinder fördern. Gerade für die Kinder von Eltern, die im Schichtdienst arbeiten, ist die Betreuung zu Hause oftmals viel kindgerechter (kein frühes Aufstehen, abends einschlafen im eigenen Bett etc.)

§ 22 (2) Betreut die Tagesmutter / der Tagesvater ein Kind nur 14 Std., bietet aber mehr Stunden für andere Kinder an, entfällt dann der Landeszuschuss für das Kind mit 14 Std.?

In welchem Umfang soll die Tagespflegeperson Qualifikationen nachweisen. Wie sieht die Mindestqualifikation aus ?

Wie weist das Jugendamt die Vertretung nach? Durch Springerinnen, die die Kinder kennt oder sollen die Tagesmütter/ Tagesväter das sicherstellen?

Dass ausschließlich Vermittlungen bezuschusst werden, die durch eine Fachberatung und Fachvermittlung begleitet worden sind, begrüßt der Landesverband.

Sobald Tagesmütter /Tagesväter eine umfangreiche Qualifizierung haben und den Bildungsauftrag erfüllen , kann es sich nicht mehr um eine unbezahlte Verwandtenpflicht handeln.

§ 22 (3) Bei einer Stichtagsregelung werden viele Tagespflegeverhältnisse, die danach entstehen, nicht einbezogen und dementsprechend nicht bezuschusst. Veränderungen während des Jahres müssen berücksichtigt werden.

§ 23 (3) Tagesmütter / Tagesväter können von den Eltern ein Entgelt für Mahlzeiten erheben.

§ 23 (4) Elternbeiträge für die Kindertagespflege müssen auch sozial gestaffelt sein.